

99. 1. Ermächtigt die Prozeßvollmacht dem Gegner gegenüber zur Abgabe und Entgegennahme einer Anfechtungserklärung nach § 143 B.G.B.?

2. Ist dem Revisionsgerichte die Prüfung der Frage entzogen, ob eine Anfechtungserklärung nach § 121 B.G.B. unverzüglich erfolgt sei?

V. Civilsenat. Urf. v. 25. September 1901 i. S. R. u. Gen. (Vell.)
w. D. u. Gen. (Pl.). Rep. V. 163/01.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagten sind auf Grund des zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufvertrages vom 11. Juni 1900 in den Vorinstanzen verurteilt worden, die Auflassungserklärung der gekauften Grundstücke entgegenzunehmen. Der von ihnen erhobene Einwand, der Vertrag sei unverbindlich, und die zu Hotelzwecken für 325 000 *M* gekauften Grundstücke hätten einen Mindertwert von 40 000 *M*, weil die Wirtschaftskonzession nicht auch für die dritte Etage erteilt worden sei, bei deren Besichtigung ihnen die Kläger erklärt hätten, diese sei stets besetzt gewesen, ist von den Vorinstanzen verworfen worden, von dem Berufungsgerichte mit der Begründung, der Einwand sei als Anfechtung wegen Irrtumes durch den Ablauf der Anfechtungsfrist ausgeschlossen.

Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Von den Revisionsklägern wird gerügt, daß das Berufungsgericht die Zulässigkeit der Anfechtung des Kaufvertrages wegen Irrtumes verneinte, weil die Anfechtung erst durch die persönliche Erklärung des verklagten Ehemannes in der Berufungsinstanz erfolgt, mithin nicht unverzüglich nach der Kenntniserlangung von dem Irrtume den Klägern erklärt worden sei. In dieser Beziehung ist in den Gründen des Berufungsurteiles ausgeführt: daß bereits früher eine Anfechtungserklärung durch einen hierzu ermächtigten Vertreter erfolgt sei, ergebe sich nicht daraus, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten in erster Instanz durch den dem Prozeßbevollmächtigten der Kläger mitgeteilten Schriftsatz vom 26. Oktober 1900 die Geltendmachung einer Einrede auf Grund des Anfechtungsrechtes angekündigt habe, und daß dementsprechend später auch in erster Instanz mündlich verhandelt worden sei. Nach § 81 C.P.O. ermächtige nämlich die Prozeßvollmacht keineswegs auch zu rechtsgeschäftlichen Erklärungen, deren Vornahme außergerichtlich zu erfolgen habe und erst die Voraussetzung für ein hierauf zu stützendes prozessuales Verteidigungsmittel bilde. Der Revision ist darin beizutreten, daß diese Begründung rechtsirrig ist. Von dem II. Civilsenate des Reichsgerichtes ist bereits in der Sache *M. & Co.* gegen *R.* durch Urteil vom 4. Juni 1901 (*Jurist. Wochenschr.* S. 493 flg.) ausgesprochen, daß die Prozeßvollmacht nach § 81 C.P.O. zur Abgabe und zur Entgegennahme einer Anfechtungserklärung nach § 143 B.G.B. im Prozesse ermächtigt, weil die Er-

mächtigung zum Angriffe und zur Verteidigung im Prozesse die Ermächtigung zur Abgabe und zur Entgegennahme aller zum Angriffe und zur Verteidigung erforderlichen Erklärungen enthält, auch wenn diese zugleich Rechtsgeschäfte des materiellen Rechtes sind und deshalb zugleich eine materiellrechtliche Wirkung haben. Der erkennende Senat tritt dieser Auslegung des § 81 C.P.O., für welche auch die Motive zu § 75 des Entwurfs derselben sprechen, bei. Ein Grund gegen sie kann aus der besonderen Erwähnung einzelner zur Beseitigung des Rechtsstreites bestimmter rechtsgeschäftlicher Handlungen — des Vergleiches, der Verzichtleistung auf den Streitgegenstand und der Anerkennung des gegnerischen Anspruches — in dem zweiten Teile des § 81 a. a. O. nicht entnommen werden. Dieses Rechtsirrtumes des Berufungsgerichtes ungeachtet war dem Revisionsangriffe keine Folge zu geben. Nach § 121 B.G.B. muß die Anfechtung wegen Irrtumes ohne schuldhaftes Zögern erklärt werden, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Dabei gilt die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist. Nach der unbestritten gebliebenen Behauptung der Klageschrift vom 26. September 1900 hatten damals bereits die Beklagten unter Erteilung der Wirtschaftskonzession die gekauften Grundstücke in Besitz und Genuß. Demungeachtet hat in der Klagebeantwortung vom 26. Oktober 1900 ihr Anwalt unter Vorbehalt von Anträgen und Ausführungen nur die Abweisung der Klage beantragt. Daß eine Anfechtung des Kaufvertrages wegen Irrtumes erfolgen solle, läßt dieser Schriftsatz nicht erkennen; die entgegenstehende Annahme des Berufungsgerichtes ist unbegründet. Erst der den Antrag auf Klageabweisung begründende Schriftsatz vom 9. November 1900 läßt die Auslegung zu, daß die Anfechtung des Kaufvertrages auch wegen Irrtumes erfolge. Die Gründe des erstinstanzlichen Urteiles vom 10. November 1900 lassen dann erkennen, daß in der mündlichen Verhandlung von den Beklagten ihr Irrtum gegen die Klage eingewendet worden war, indem das Erstinstanzgericht bemerkt, von einer Irrtumserregung sei nichts dargethan. Der Schriftsatz vom 9. November und der Verhandlungstermin vom 10. November 1900 liegen so nahe zusammen, daß ununtersucht bleiben kann, ob die Anfechtungserklärung im Prozeßverfahren durch Zustellung eines Schrift-

sages, oder nur durch den Vortrag in dem Verhandlungstermine erfolgen könne, wie auch ob der Schriftsatz vom 9. November 1900 eine Anfechtungserklärung enthalte; denn wenn die Anfechtung am 9. November 1900 noch rechtzeitig erfolgen konnte, so ist sie auch am 10. November 1900 als rechtzeitig erklärt anzusehen. Die Anfechtungserklärung vom 9. November 1900 kann jedoch nicht als unverzüglich erfolgt erachtet werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagten bereits bei der Klageaufstellung davon Kenntnis hatten, daß ihnen die Wirtschaftskonzession für die dritte Etage der gekauften Grundstücke nicht erteilt worden war; der Revisionsbegründung ist auch zuzugeben, daß die Frage, ob die Anfechtungserklärung seitens der Beklagten ohne schuldhaftes Zögern erfolgt war, aus den tatsächlichen Umständen heraus zu entscheiden ist. Aber daß die Anfechtungserklärung so rasch, wie die Umstände es gestatten, abgegeben wird, ist ein Erfordernis des Verkehrs; denn der Anfechtungsgegner muß für sein Verhalten wissen, ob das Rechtsgeschäft wirksam, oder infolge der Anfechtung unwirksam ist. Objektiv liegt nun im vorliegenden Falle zweifellos ein Zögern vor. Als den Beklagten Ende September 1900 die Klage zugestellt wurde, mußten sie prüfen, ob sie zur Anfechtung ihrer Willenserklärung wegen Irrtumes befugt seien, und sie mußten, wenn sie die Einrede des Irrtumes erheben wollten, ihre Anfechtungserklärung mit der Klagebeantwortung vom 26. Oktober 1900 spätestens verbinden. Und wenn selbst in dieser Unterlassung ein Zögern noch nicht zu finden sein sollte, so läge ein solches jedenfalls darin, daß nun nicht sofort nach dem 26. Oktober, sondern erst weitere zwei Wochen später, am 9. November 1900, die Anfechtungserklärung an die Kläger abgesendet worden ist. Dafür, daß den Beklagten bei dieser Verzögerung ein Verschulden nicht zur Last fällt, daß vielmehr dieselbe auch unter Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt unabwendbar gewesen sei, ergeben die Urteilsthatbestände keinen Anhalt. Sache der Beklagten wäre es aber gewesen, darzulegen, daß sie kein Verschulden treffe. Wenn von der Revision bezweifelt wird, daß das Revisionsgericht selbständig prüfen und entscheiden dürfe, ob nach Lage des Falles ein schuldhaftes Zögern als festgestellt anzunehmen sei, so ist dieser Zweifel unbegründet. Der Begriff des schuldhaften Zögerns ist ein Rechtsbegriff, weshalb dem Reichsgerichte die Prüfung und Entscheidung darüber zusteht, ob

aus den vom Berufungsgerichte festgestellten Thatfachen, die für das Revisionsgericht maßgebend sind, der Begriff des Verschuldens sich ergibt, was in den Motiven zum Entwurfe der Civilprozeßordnung auf S. 319 hervorgehoben und in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes anerkannt ist. Zur Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz läge daher ein Anlaß nur vor, wenn nicht alle thatsächlichen Grundlagen für die Prüfung des Verschuldens in dem Berufungsurteile gegeben wären, oder wenn in der Revisionsinstanz wegen des Ausschlusses thatsächlicher Anführungen gegen die Feststellungen des Berufungsgerichtes und wegen der Unzulässigkeit thatsächlicher Würdigung eine Entscheidung in der Sache unmöglich wäre. Beides trifft im vorliegenden Falle nicht zu.“